

Rechtsprechungsübersicht

Anforderungen an den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung

Dem Antrag gemäß § 305 InsO ist ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen beizufügen. Den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind; Hat der Schuldner die amtlichen Formulare nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen. Im Falle des § 306 III S. 3 InsO beträgt die Frist drei Monate.

AG Hamburg, Beschl. v. 2. 3. 2017 - 68g IK 471/16, ZVI 2017, 270

1. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan, dem einzelne Gläubiger mit der Begründung widersprechen, ihre Forderungen hätten sich wegen zwischenzeitlich entstandener Zinsansprüche erhöht, ist nicht ersetzungsfähig, weil andernfalls die neue Teilforderung gegen den Willen der Gläubiger kompensationslos entfallen würde.
2. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die zwischenzeitlich entstandenen Zinsansprüche aufgrund des langen Zeitraums zwischen Mitteilung der Forderungshöhe und dem Ersetzungsantrag (hier: 7 Monate) eine nicht unbeträchtliche Höhe erreichen (hier 568 € bzw. 691 €).

AG Fürth, Beschl. v. 31.03.2016 - IK 785/15, ZInsO 2016, 766

1. Im Rahmen der Eingangsentscheidung zum Verbraucherinsolvenzverfahren gilt der Grundsatz der Amtsermittlung. Das Gericht muss in diesen Fällen daher auch eine „Begründetheitsprüfung“ vornehmen und sich mit evtl. bereits vorliegenden Versagungsgründen befassen.
2. Ein Verstoß gegen § 290 Nr. 6 InsO liegt bei unrichtigen Angaben auch dann vor, wenn sie sich nicht zum Nachteil der Gläubiger auswirken. Es genügt, dass die falschen oder unvollständigen Angaben ihrer Art nach geeignet sind, die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu gefährden. Das vollständige Verschweigen eines Girokontos und des sich darauf befindenden Guthabens ist der Art nach geeignet, die Befriedigung der Gläubiger zu beeinträchtigen.

LG Memmingen, Beschl. v. 28.01.2013 - 43 T 106/12

Der wegen einer Straftat verurteilte Schuldner hat in seinem Gläubigerverzeichnis die möglichen Forderungen seiner Opfer auch dann anzugeben, wenn diese ihre Forderungen noch nicht konkret eingefordert haben.

LG Hamburg, Beschl. v. 16.05.2016 - 326 T 44/16, ZInsO 2016, 1276

Ergänzt der Schuldner auf gerichtliche Bemängelung nach § 305 III InsO seinen Verbraucherinsolvenzantrag bei Verzeichnissen und/oder Vermögensübersicht, muss er die Richtigkeit dieser Ergänzungen persönlich erneut gem. § 305 I Nr. 3, 2. Halbs. InsO versichern, ansonsten löst das Gericht zu Recht die Rücknahmefiktion aus. Diese ist mit der sofortigen Beschwerde nicht angreifbar.

AG Hannover, Beschl. v. 23.12.2015 - 908 IN 730/15 - 7, ZInsO 2016, 236

1. Ein Gläubiger- und Forderungsverzeichnis setzt grundsätzlich voraus, dass der Schuldner bei sämtlichen aufgeführten Gläubigern die Höhe der Hauptforderung angibt.
2. Entscheidend für die Vollständigkeit des Verzeichnisses ist es, dass der Schuldner bei nicht angegebenen Forderungshöhen an den jeweiligen Stellen angibt, weshalb ihm weitere Angaben nicht möglich sind. Für das Gericht muss erkennbar sein, dass die gebührenden Anstrengungen unternommen wurden.

AG Hamburg, Beschl. v. 07.04.2016 - 68c IK 110/16, ZInsO 2016, 1026

1. Es ist notwendig, dass der außergerichtliche Einigungsversuch nicht einfach stempelhaft als „gescheitert“ bescheinigt wird, sondern zuvor wirklich (aus der Sicht der empfangenden Gläubiger) ernsthaft und überwacht versucht wird.
2. Überlässt der später bescheinigende Rechtsanwalt dem/der Schuldner/in die Gestaltung und Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs selbst, insbesondere Formulierung des Anschreibens, Setzung von Fristen, Weiterleiten von Rückläufern, so läuft dies der gesetzgeberischen Intention und einer Stärkung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuches, die u.a. mit dem neugefassten § 305 I Nr. 1 InsO verfolgt werden sollte, zuwider.
3. Rechtsfolge ist bei gerichtlicher Überprüfung die Unzulässigkeitserklärung des Insolvenzantrages mangels ausreichender Bescheinigung (Anl. 2 gem. VerbrInsFV).

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 20.04.2016 - 11 T 2794/16, ZInsO 2017, 666

1. Wird auf einen zulässigen Restschuldbefreiungsantrag die Feststellung, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangen kann, abgelehnt, weil die Voraussetzungen für eine Versagung gem. § 290 I Nr. 6 InsO vorliegen, ist dagegen die sofortige Beschwerde nach § 6 InsO i.V.m. § 287a I S. 2 InsO analog zulässig.
2. Eine Prüfung, ob bereits Versagungsgründe vorliegen könnten, findet im Rahmen der Feststellung nach § 287a I S. 1 InsO nicht statt.

AG Köln, Beschl. V. 20.04.2016 - 73 IN 26/16, BeckRS 2016, 09542

1. Ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung ist von Amts wegen als unzulässig zurückzuweisen, wenn die Vorschriften über den Inhalt des Antrags nicht beachtet sind und der Antragsteller den Mangel innerhalb des für die Antragstellung gesetzlich vorgesehenen Zeitraums nicht behoben hat oder aber einer der Unzulässigkeitsgründe des § 287a II InsO vorliegt.
2. Ein Hinweis an den Schuldner gemäß § 287a II S. 2 InsO, um ihm Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen, ist entbehrlich, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners unabhängig vom Eigenantrag des Schuldners aufgrund eines Gläubigerantrages eröffnet wurde.
3. Die Unzulässigkeit eines Antrags auf Restschuldbefreiung hat keinen Einfluss auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund eines Gläubigerantrags, wenn eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist (Leitsätze der Redaktion).